

Anlage AB

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme von Kunden durch BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- Das Angebot von BS|ENERGY in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss zur Anwendung kommenden Preise.
- Der Vertrag kommt durch Bestätigung von BS|ENERGY in Textform unter Angabe des geplanten Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert BS|ENERGY hierzu ausdrücklich auf.

2 Art der Versorgung

- BS|ENERGY ist verpflichtet, dem Kunden ganzjährig Wärme aus dem Heizwassernetz bereitzustellen und ihm dessen gesamten Wärmebedarf an seine in Ziffer 1 des Auftrags benannte Entnahmestelle zu liefern.
- BS|ENERGY übergibt die Wärme bei Vorhandensein einer Kompaktstation unmittelbar hinter den Hauptabsperrrarmaturen der Hausanschlussleitung in die kundeneigene Kompaktstation und bei Vorhandensein einer Übergabestation am Ende der Übergabestation in die kundeneigene Hauszentrale. Ist eine Kompaktstation vorhanden, muss der Zugriff durch BS|ENERGY auf den in der Kompaktstation installierten Differenzdruck-/Mengenregler und den Wärmezähler aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.
- Der Kunde nimmt die Wärme ganzjährig gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages von den Stadtwerken ab und zahlt die Preise gemäß Ziffer 3. Die Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- Der Kunde wird einen eventuellen Wärmemehrbedarf von den Stadtwerken beziehen, sofern er den Bedarf nicht aus regenerativen Energiequellen deckt und der Mehrbedarf von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt werden kann.
- Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen von BS|ENERGY (TAB) festgelegt.

3 Preisregelung

- Das Entgelt für die Versorgung mit Wärme setzt sich zusammen aus:
 - dem **Arbeitspreis** gemäß Ziffer 3.2 und
 - dem **Grundpreis** gemäß Ziffer 3.3.

3.2 Arbeitspreis

Der **Arbeitspreis** ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 \cdot (0,40 \cdot G/G_0 + 0,20 \cdot K/K_0 + 0,20 \cdot I/I_0 + 0,20 \cdot W/W_0) + EP$$

darin bedeuten:

AP = neu errechneter Arbeitspreis in EUR je MWh

AP₀ = Basisarbeitspreis in Menge 1 83,81 EUR je MWh
in Menge 2 81,04 EUR je MWh
in Menge 3 78,50 EUR je MWh

G = neuer Gasindex

Der **neue Gasindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100), der Monate April bis September des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Oktober des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Gasindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 641, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

G₀ = Basisgasindex 143,1

K = neuer Steinkohleindex

Der **neue Steinkohleindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Steinkohleindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 8.1: Preisindizes für die Einfuhr, Tabelle 1.2 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 104, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

K₀ = Basissteinkohleindex 121,0

I = neuer Investitionsgüterindex

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindizes)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex 98,5

W = neuer Wärmepreisindex

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Wärmepreisindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) derzeit als Sonderposition des Verbraucherpreisindex veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

W₀ = Basiswärmepreisindex 107,8

EP = Emissionspreis in EUR je MWh

Der **Emissionspreis** ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen. Der Emissionspreis ist ein variabler Preisbestandteil des Arbeitspreises und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. April eines jeden Jahres neu.

$$EP = x \cdot 0,225 \cdot CO_2$$

darin bedeuten:

x = Faktor für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate

	im Jahr 2013	0,2000
	im Jahr 2014	0,2714
	im Jahr 2015	0,3429
	im Jahr 2016	0,4143
	im Jahr 2017	0,4857
	im Jahr 2018	0,5571
	im Jahr 2019	0,6286
	im Jahr 2020	0,7000

Vor Beginn der Emissionshandelsperiode 2013 bis 2020 wurden BS|ENERGY als Betreiber von Wärmeerzeugungsanlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt. In der Handelsperiode 2013 bis 2020 werden BS|ENERGY von Jahr zu Jahr weniger kostenlose Emissionshandelszertifikate zugeteilt. Nicht kostenlos zugeteilte Emissionshandelszertifikate müssen zugekauft werden. Wurden im Jahr 2013 noch 80 % der pro erzeugte Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt, sinkt diese Zuteilung bis zum Jahr 2020 auf 30 %. Die einzelnen Kürzungen ergeben sich aus § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 - ZuV 2020) in Verbindung mit Anhang IV der einheitlichen EU-Zuteilungsregelungen (Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27.04.2011, zu diesem Beschluss auch § 2 Nr. 4 ZuV 2020). Mit dem **Faktor für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate** wird die jährliche Kürzung der kostenlos zugeteilten Emissionshandelszertifikate berücksichtigt. Die Zuteilungsverordnung 2020 ist derzeit durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf einer Website im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/zuv_2020 veröffentlicht.

0,225 = Wärme-Emissionswert in t CO₂ je MWh

Der **Wärme-Emissionswert** entspricht dem nach dem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 - ZuG 2012) gemäß Anhang 3, Teil A, I. 3 a) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme, in denen gasförmige Brennstoffe verwendet werden können, geltenden Emissionswert von 225 g CO₂ je kWh (Wärme-Benchmark). Das Zuteilungsgesetz 2012 ist derzeit durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf einer Website im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/zug_2012 veröffentlicht.

CO₂ = CO₂-Preis in EUR je t CO₂-Äquivalent

Der **neue CO₂-Preis** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Settlement-Preise des kontinuierlichen Handels des European Emission Allowances Futures (EUA) für das der Preisneubildung jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Die vorgenannten Handelspreise werden handelstätig von der EEX veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX derzeit unter www.eex.com/de unter „Marktdaten“ veröffentlichten Preise.

3.3 Grundpreis

Der **Grundpreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage des jeweiligen Wärmeverbrauchs. Der Grundpreis

ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 \cdot (0,50 \cdot E/E_0 + 0,50 \cdot I/I_0)$$

darin bedeuten:

GP	= neu errechneter Grundpreis	in EUR je Jahr
GP₀	= Basisgrundpreis	in Menge 1 98,00 EUR je Jahr in Menge 2 294,00 EUR je Jahr in Menge 3 734,97 EUR je Jahr
E	= neues Entgelt	in EUR je Stunde

Das **neue Entgelt** entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Die vorgenannten **Entgelte** werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) des aktuell gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter www.vka.de unter „Tarifverträge & Richtlinien“ „TV-V“ entsprechend veröffentlichten Entgelte. **E₀** = Basisentgelt **15,88 EUR je Stunde**

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. August 2013 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05.10.2000 in der Fassung des 9. Änderungsstarifvertrages vom 31.03.2012 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

I und I₀ = wie unter Ziffer 3.2

- 3.4 **BS|ENERGY ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (den Fernwärme-Versorgungsvertrag nebst Anlagen) zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden öffentlich bekannt gegeben.**
- 3.5 Ändern sich die Art der von BS|ENERGY eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist BS|ENERGY berechtigt und verpflichtet, die Berechnungsfaktoren der vorstehenden Preisregelung (Preisformeln) den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 3.6 Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index umbasiert, gilt dieser Index ab dem Tag der Veröffentlichung des umbasierten Index durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung der Index, mit dem das Statistische Bundesamt den nicht mehr veröffentlichten Index ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung durch das Statistische Bundesamt erfolgt, der Index, der dem nicht mehr veröffentlichten Index am Nächsten kommt.
- 3.7 Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden CO₂-Preise nicht mehr veröffentlicht, gelten ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung die Preise, mit denen die EEX die nicht mehr veröffentlichten Preise ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, die Preise, die den nicht mehr veröffentlichten Preisen am Nächsten kommen. Sofern sich der für die Preisneubildung des Emissionspreises erforderliche Faktor für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate oder der entsprechend erforderliche Wärme-Emissionswert oder die vorstehende Regelung zur Preisneubildung des Emissionspreises darüber hinaus teilweise oder ganz aufgrund eines geänderten Rechtsrahmens bzw. eines neuen Rechtsrahmens für die Handelsperiode 2021 bis 2030 ändert, gilt die jeweilige Änderung ab dem Tag ihrer Veröffentlichung.
- 3.8 Sofern der VKA das nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigende Entgelt nach dem TV-V nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung das Entgelt, mit dem der VKA das nicht mehr veröffentlichte Entgelt ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, das Entgelt, das dem nicht mehr veröffentlichten Entgelt am Nächsten kommt.

4 Abrechnung

- 4.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich für einen Zeitraum abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet. BS|ENERGY behält sich unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV vor, andere Abrechnungszeiträume zu wählen.
- 4.2 Die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung erfolgen zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.
- 4.3 Der Arbeitspreis wird je MWh gemessene Wärmemenge, der Grundpreis wird zeitanteilig abgerechnet.
- 4.4 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 4.5 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von BS|ENERGY entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 4.6 Die zur Berechnung kommenden Preise sind Nettopreise, auf die zusätzlich die jeweils gesetzlich vorgeschriebene und derzeit gültige Umsatzsteuer berechnet wird (Bruttopreise). Der Kunde wird über die Anpassung dieses Steuersatzes spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 5.1 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 4.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöhen sich die Preise nach Ziffer 3 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 5.2 BS|ENERGY teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 4.6 und 5.1 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6 Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen

Eine Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch BS|ENERGY erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (z. B. Auslage zur Einsicht und Mitnahme in unserem Kundenzentrum Bohlweg 5 unter entsprechendem Hinweis in der ortsüblichen Presse). Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

7 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV BS|ENERGY rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen.

8 Verwendung der Wärme

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BS|ENERGY zulässig.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung von BS|ENERGY an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

9 Zahlung, Verzug

- 9.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von BS|ENERGY nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung / Abschlagsanforderung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto von BS|ENERGY.
- 9.2 Wenn BS|ENERGY bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann BS|ENERGY die dadurch entstandenen Kosten gemäß der Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen (PL) von BS|ENERGY dem Kunden pauschal berechnen.
- 9.3 Bei einer pauschalen Berechnung von Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

10 Datenschutz

BS|ENERGY verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Kunden durch BS|ENERGY sind unter anderem auf der Website unter www.bs-energy.de/rechtliches/datenschutz verfügbar oder können postalisch angefordert werden.

11 Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Braunschweig. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 BS|ENERGY darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 12.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.